

# **Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kassel,**

## **durch die Bundeswehr**

**– Neufassung –**

**- Vorwort -**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (Volksbund) nimmt sich seit 1919 in beispielhafter Weise der Pflege der deutschen Soldatengräber an. Er ist von der Bundesregierung, vertreten durch das Auswärtige Amt, mit der Durchführung der Kriegsgräberfürsorge im Ausland beauftragt und erfüllt völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Im Inland unterstützt der Volksbund die Länder bzw. die jeweiligen Friedhofsträger bei der Pflege der Kriegsgräber; für die Kriegsgräberstätten Halbe und Golm ist der Volksbund unmittelbar zuständig. Seiner Arbeit ist es zu verdanken, dass die Gefallenen und Opfer der beiden Weltkriege würdige Ruhestätten finden und diese auf Dauer erhalten bleiben.

Seit ihrem Bestehen unterstützt die Bundeswehr den Volksbund bei seiner Arbeit. Durch diese Unterstützung können Soldaten und Soldatinnen aus den Erfahrungen deutscher Geschichte lernen und ihre interkulturelle Kompetenz erhöhen. Zugleich erzeugt das Auftreten von Angehörigen der Bundeswehr – als wichtige Mittler der Informationsarbeit – in der Öffentlichkeit im In- und Ausland hohe Glaubwürdigkeit.

Soldaten und Soldatinnen gewinnen durch die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in Form der Kriegsgräberfürsorge Maßstäbe, um politische Geschehnisse und Zusammenhänge der Gegenwart zu beurteilen und ein angemessenes Traditionsverständnis zu entwickeln. Sie können erkennen, dass das Vermächtnis von Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt. Kriegsgräberfürsorge ebnet auch den Weg zu den Nachbarn und ehemaligen Gegnern und ist einer der Ankerpunkte in der Tradition der Bundeswehr.

Die Pflege von Tradition ist integraler Bestandteil der Inneren Führung und leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Bundeswehr als Armee im Einsatz. Die Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr stellen als eine wichtige Aufgabe der Vorgesetzten heraus, Traditionsbewusstsein zu wecken. Zugleich ist Traditionspflege Teil der soldatischen Ausbildung. Bei der Traditionspflege hat sich die Übernahme und Pflege von Gedenkstätten, Mahn- und Ehrenmalen, insbesondere der Weltkriege, als sinnvoller Anlass erwiesen, Soldaten und Soldatinnen diese Erkenntnisse vorrangig im Ausland nahe zu bringen. Daher liegt es im besonderen staatlichen und dienstlichen Interesse, diese einzigartige Arbeit des Volksbundes, die nach Zielsetzung und Qualität nicht zu vergleichen ist mit dem Engagement anderer Organisationen, durch die Bundeswehr zu unterstützen.

### **A. Allgemeines**

#### **1.**

Die Bundeswehr unterstützt die Arbeit des Volksbundes. Voraussetzung hierfür ist ein zwischenstaatliches Abkommen über Kriegsgräberfürsorge zwischen dem ausländischen Staat, in dem der Kriegsgräbereinsatz stattfinden soll, und der Bundesrepublik Deutschland. Liegt kein Abkommen vor, entscheidet im Ausnahmefall der Generalinspekteur oder die

Generalinspekteurin der Bundeswehr nach Zustimmung des Staates, in dem der Kriegsgräbereinsatz erfolgen soll, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt über Unterstützungsleistungen der Bundeswehr.

Folgende Unterstützungen können genehmigt oder gewährt werden:

- Dienstbefreiung für Soldaten und Soldatinnen, die sich dem Volksbund freiwillig für Sammlungen zur Verfügung stellen;
- Sammlungen des Volksbundes innerhalb der Dienststellen der Bundeswehr;
- Sonderurlaub für Soldaten und Soldatinnen, die freiwillig an Kriegsgräbereinsätzen teilnehmen;
- dienstliche Verwendung von Personal, Dienstfahrzeugen und Gerät im In- und Ausland (z.B. bei Jugendlagern);
- leihweise Bereitstellung von Liegenschaftsmaterial (Erlass vom 4. Oktober 2001 – WV II 3 – Az 80-06-00)<sup>1)</sup>;
- Teilnahme an Veranstaltungen des Volksbundes.

## 2.

Ausbildung und Einsatzbereitschaft dürfen durch Unterstützungsleistungen für den Volksbund nicht eingeschränkt werden. Gleichwohl fördern Vorgesetzte das freiwillige Engagement der Soldaten und Soldatinnen für den Volksbund. Möglichst im Zusammenhang mit dem Volkstrauertag – ggf. mit Unterstützung des Volksbundes – ist über die Kriegsgräberfürsorge zu unterrichten.

Das freiwillige Tätigwerden der Soldatinnen und Soldaten an Maßnahmen des Volksbundes ist kein militärischer Dienst. Es steht aber im besonderen staatlichen und dienstlichen Interesse der Bundeswehr. Die Disziplinarvorgesetzten belehren die Soldatinnen und Soldaten vor Beginn einer Sammlung oder eines Kriegsgräbereinsatzes über das Verhalten in der Öffentlichkeit und über die in diesem Erlass festgelegten Bestimmungen. Vor einem Kriegsgräbereinsatz im Ausland ist zusätzlich über das Verhalten als Soldatin bzw. Soldat der Bundeswehr im Ausland zu belehren. Jede Soldatin und jeder Soldat hat die Pflicht, im äußeren Erscheinungsbild sowie in Haltung und Auftreten den besonderen Anforderungen gerecht zu werden, die an sie bzw. ihn als Repräsentantin bzw. Repräsentant der Bundeswehr im Ausland gestellt werden.

## 3.

Für Soldaten und Soldatinnen besteht während einer freiwilligen Tätigkeit bei Maßnahmen des Volksbundes nach Abschnitt B und C Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) – BGBl I 2002 S. 1258, 1909 – in der jeweils gültigen Fassung. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten genießen daneben Dienstunfallschutz nach § 27 SVG. Frühere Soldaten und Soldatinnen können keine Versorgungsansprüche und keine Haftungsansprüche gegen den Bund geltend machen, weil mit ihrer freiwilligen Tätigkeit für den Volksbund im Rahmen dieser Richtlinien kein Wehrdienstverhältnis begründet wird.

---

<sup>1)</sup> Im VMBl nicht veröffentlicht.

#### 4.

Der Volksbund wird auf Grund eines zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Volksbund geschlossenen Vertrages unterstützt. Darin verpflichtet sich der Volksbund,

- für Angehörige der Bundeswehr während der Zeit ihrer freiwilligen Tätigkeit für den Volksbund eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen,
- den in diesen Richtlinien festgelegten Anteil der durch die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr entstehenden Kosten zu erstatten.

### **B. Sammlungen des Volksbundes**

#### 5.

Sammlungen des Volksbundes innerhalb der Dienststellen der Bundeswehr können einmal im Jahr durchgeführt werden. Sammelunterlagen und Sammelbüchsen stellt der Volksbund. Er führt die Abrechnung in eigener Verantwortung durch.

Die Befehlshaber/Befehlshaberinnen in den Wehrbereichen legen in Abstimmung mit dem Volksbund die Termine fest.

#### 6.

Der Volksbund stimmt die Termine für seine Sammlungen außerhalb der Bundeswehrdienststellen in den einzelnen Standorten mit dem oder der Standortältesten unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Vertrauenspersonen/zuständigen Vertrauenspersonen und Personalvertretungen ab. Sie sind rechtzeitig im Standortbefehl bekannt zu geben.

#### 7.

Soldaten und Soldatinnen sowie frühere Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr können freiwillig an den Sammlungen des Volksbundes teilnehmen.

Soldaten und Soldatinnen können während der Sammlung Uniform tragen. Früheren Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr kann das Tragen der Uniform während der Sammlung nach der Uniformverordnung genehmigt werden. Getragen wird dann grundsätzlich der Dienstanzug.

#### 8.

Notwendige Fahrauslagen für den Hin- und Rücktransport freiwilliger Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu den Sammelorten werden durch das zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) erstattet. Diese und die Kosten für den Einsatz von Dienstfahrzeugen (s. Nr. 18) sind durch das zuständige BwDLZ beim Volksbund zur Erstattung anzufordern.

## **C. Freiwillige Teilnahme an Kriegsgräbereinsätzen**

### **9.**

Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr können in ihrer Freizeit (z.B. an Wochenenden, im Erholungsurlaub) freiwillig an Kriegsgräbereinsätzen teilnehmen.

Für die freiwillige Teilnahme am Kriegsgräbereinsatz kann den Soldaten und Soldatinnen die Hälfte des erforderlichen Urlaubs – längstens bis zu zehn Arbeitstagen – als Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Ansonsten ist Erholungsurlaub (§ 9 der Soldatenurlaubsverordnung (SUV)<sup>2)</sup> in Verbindung mit Nr. 76 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung (AusfBest SUV) (s. ZDv 14/5 „Soldatengesetz“ F 511) oder Freistellung vom Dienst (s. Nr. 1 Abs. 2 dritte Strichaufzählung der AusfBest SUV) in Anspruch zu nehmen.

### **10.**

An Kriegsgräbereinsätzen freiwillig teilnehmende Soldaten und Soldatinnen können Uniform tragen. Die ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ ist zu beachten. Wird von früheren Soldaten und Soldatinnen für die Dauer der freiwilligen Tätigkeit für den Volksbund das Tragen der Uniform gewünscht, ist dies nach der Uniformverordnung zu beantragen. Soll die Uniform bei Einsätzen im Ausland getragen werden, ist dies bei Zustimmung des ausländischen Staates, in dem der Einsatz stattfinden soll, nach den Richtlinien für Besuche aus dienstlichem Anlass im Ausland und/oder für das Tragen der Uniform im Ausland (dienstlich und privat) – Besuchskontrollverfahren – vom 8. November 2006 (VMBl 2006 S. 157 ff.) zu beantragen.

### **11.**

Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen oder -gängen für die freiwillige Teilnahme von Soldaten und Soldatinnen an Kriegsgräbereinsätzen ist nicht zulässig. Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird nicht gewährt.

## **D. Dienstliche Verwendung von Personal, Dienstkraftfahrzeugen und Gerät im In- und Ausland**

### **12.**

Die Unterstützung beschränkt sich auf:

- die Beförderung von Personen sowie den Transport von Arbeitsgerät und Material mit Dienstfahrzeugen gemäß ZDv 43/2 und der Vorschriften zum BwFPS (BesAnLog –BwFPS-43/2-10-86-0024),
- den Einsatz von Feldküchen,
- den Einsatz von leichtem Pioniergerät und
- das jeweils dazugehörige Bedienungspersonal.

---

<sup>2)</sup> VMBl 1997 S. 286

Lufttransporte für den Volksbund sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise kann der zuständige Staatssekretär/die zuständige Staatssekretärin im BMVg Mitflüge im Rahmen freier Kapazitäten in ohnehin verkehrenden Luftfahrzeugen der Bundeswehr zulassen.

Der Volksbund ist grundsätzlich zur Erstattung aller Kosten verpflichtet. Er haftet der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 13.

Der Volksbund beantragt beim Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) bis Ende November eines jeden Jahres – aufgliedert nach Wehrbereichen – die für das folgende Jahr erforderliche Unterstützung. Das BAWV leitet die Anträge zur Prüfung an die Wehrbereichskommandos (WBK) weiter. Diese ermitteln die Truppenteile/Dienststellen, die unterstützen können. Die für die durchführenden Truppenteile/Dienststellen zuständigen BwDLZ teilen die geschätzten Kosten mit. Dabei können Vorschläge der „Beauftragten des Volksbundes für die Bundeswehr“ in den Wehrbereichen berücksichtigt werden. Die Entscheidung über eine Unterstützungsleistung trifft die Bataillonsführung oder der/die Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen (Ausbildung und Einsatzbereitschaft).

In den Wehrbereichen sind die „Beauftragten des Volksbundes für die Bundeswehr“ die Ansprechstellen des Volksbundes.

Die WBK fassen die eingehenden Meldungen der Truppenteile/ Dienststellen zusammen und leiten sie an das BAWV weiter, das dem Volksbund mitteilt, welche Unterstützungsleistungen von der Bundeswehr im festgelegten Kostenrahmen durchgeführt werden können.

Der Volksbund legt auf der Grundlage dieser Mitteilung die durchzuführenden Maßnahmen fest und teilt dies dem BAWV bis Dezember des Vorjahres mit.

Das BAWV informiert den durchführenden Verband über den Höchstbetrag der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und gibt dafür eine Deckungszusage. Der Verband stellt sicher, dass dieser Höchstbetrag nicht überschritten wird; unvorhergesehene Mehrausgaben sind unverzüglich beim BAWV zu beantragen. Im Übrigen hat der Verband die Unterstützungsleistungen zeitnah abzurechnen, damit die Kassenwirksamkeit im Jahr der Deckungszusage des BAWV gewährleistet ist.

Die Summe der Unterstützungsleistung bei einem Einsatz darf den Wert von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Über Einsätze, die zusätzlich durchgeführt werden und die kostenmäßig in vollem Umfang vom Volksbund übernommen werden, ist Einvernehmen zwischen dem BAWV und dem Volksbund herzustellen.

Die Durchführung der Unterstützungsleistung erfolgt in Verantwortung der Verbände in direkter Zusammenarbeit mit dem Volksbund.

## 14.

Das BAWV unterhält die Verbindungen

- zum/zur Deutschen Militärischen Bevollmächtigten in Frankreich und
  - zum Taktischen Ausbildungskommando der Luftwaffe in Decimomannu/ Italien
- und unterrichtet sie über die dienstlichen Unterstützungsleistungen in ihrem Bereich.

Diese Dienststellen stellen die Betriebsstoffversorgung bei Unterstützungsleistungen im Ausland sicher.

Bei Einsätzen in anderen Ländern sind die Militärattachéstäbe in den deutschen Botschaften zu unterrichten.

## 15.

Truppenteile/Dienststellen, die für den Volksbund dienstliche Unterstützungsleistungen übernehmen, stellen Dienstreiseanträge und bei Auslandsaufenthalten zusätzlich Anträge auf Besuchsgenehmigung (VMBI 2006 S. 157). Die im „Handbuch für Auslandsmärsche und -transporte“<sup>4)</sup> enthaltenen Bestimmungen und das für Frankreich geregelte Verfahren sind gegebenenfalls gesondert zu beachten.

Dienstreiseanträge sind acht Wochen vor Antritt der Reise an das BAWV – PS 4 –, Postfach 2963, 53019 Bonn, zu senden. Die Zuständigkeit zur Anordnung von Dienstreisen (Inland und Ausland) im Rahmen der Unterstützungsleistungen liegt ausschließlich beim BAWV.

Dienstreisen, deren Kosten mit dem vom BMVg – FÜ S VI 5 vorgegebenen Finanzierungsrahmen nicht abgerechnet werden können, gehen zu Lasten des Volksbundes. Das BAWV weist bei Genehmigung dieser Dienstreisen die Truppenteile/Dienststellen an, die angefallenen Reisekosten direkt beim Volksbund zur Erstattung anzufordern.

## 16.

Das Bedienungspersonal nach Nummer 12 hat Anspruch auf Reisekostenvergütung

- im Inland nach dem Bundesreisekostengesetz - BRKG (VMBI 2005 S. 102),
- im Ausland nach dem BRKG in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung - ARV (VMBI 1991 S. 342).

§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 BRKG sind zu beachten, soweit unentgeltlich Verpflegung und/oder unentgeltlich Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt werden.

Die Ausgaben sind bei Kapitel 1403 Titel 527 01 BA 002 (Inland) bzw. 527 01 BA 003 (Ausland) zu buchen.

## 17.

Der Volksbund hat für Unterkunft und Verpflegung auf seine Kosten zu sorgen.

Wird Truppenverpflegung bereitgestellt, richten sich die Teilnahme und die Bezahlung nach ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden“ mit der Maßgabe, dass Kosten lediglich in Höhe des Wert- bzw. Teilwertansatzes zu bezahlen sind.

---

<sup>4)</sup> Allgemeiner Umdruck Nr. 115

Der Wirtschaftstruppenteil leitet die Unterlagen für die Abrechnung nach Durchführung der Unterstützungsleistung direkt an das BAWV, das den Erstattungsbetrag vom Volksbund fordert und bei Kapitel 1402 Titel 125 01 entsprechend dem jeweils gültigen Haushaltsführungserlass zum Einzelplan 14 vereinnahmt.

## **18.**

Der unterstützende Verband stellt die erforderlichen Kfz zur Verfügung. Dabei sind die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Als Kraftfahrer sind nur Soldaten und Soldatinnen oder „beigestellte Zivilkraftfahrer“ einzusetzen oder anzufordern. Die Übergangsregelung vom 6. September 2002 - PSZ II 4 - Az 18-10-01 - NFM/ÜbergR ist zu beachten.

### **a) Abrechnung beim Einsatz bundeswehreigener Fahrzeuge**

Für bundeswehreigene Fahrzeuge gelten die jeweils gültigen Erstattungskostensätze bei Amtshilfe. Die Bundeswehr verzichtet auf Erstattung der Personalkosten und gewährt auf Sachkosten eine Kostenminderung von 80 vom Hundert.

### **b) Abrechnung beim Einsatz von Kfz der Bundeswehr Fuhrparkservice GmbH**

Beim Einsatz von Kfz der Bundeswehr Fuhrparkservice GmbH (BwFPS GmbH) sind vorrangig Fahrzeuge zu wählen, die von den Verbänden in Langzeitmiete genutzt werden.

Der Verband ermittelt die durch das BAWV abzurechnenden anteiligen Kosten des Einsatzes gem. Erlass „Erstattungskostensätze für Hilfeleistungen der Bundeswehr“ (VMBI 2008, S. 16), erstellt eine mit dem Volksbund abgestimmte Kostenaufstellung und meldet diese an BAWV - PS 4.

Bei einem Einsatz, für den das BAWV eine Deckungszusage erteilt hat, bezahlt der Verband die Gesamtrechnung an die BwFPS GmbH und leitet die mit dem Volksbund abgestimmte Kostenaufstellung an das BAWV zwecks Erstattung weiter.

Bei einem Einsatz, der vom Volksbund bezahlt werden muss (ohne Deckungszusage des BAWV), hat der Verband dafür Sorge zu tragen, dass der Volksbund vor Ablauf der Zahlungsfrist die befreiende Zahlung gemäß Kostenaufstellung als anteilige Zahlung auf die Gesamtrechnung der BwFPS GmbH leistet. Die Erstattungen des Volksbundes sind bei Kapitel 1407 Titel 553 39 zu vereinnahmen.

Das BAWV erstattet die vollen Kosten gemäß Kostenaufstellung an den Verband; bis zum Erreichen der dem BAWV für diesen Zweck zugewiesenen Haushaltsmittel verzichtet die Bundeswehr auf Kostenerstattung durch den Volksbund. Das BAWV überwacht den Haushaltsmittelabfluss. Es stellt sicher, dass der Kostenrahmen nicht überschritten wird und meldet Mittel, die nicht zum Abfluss kommen, auf dem Mittelverteilerweg zurück.

## **E. Teilnahme an Gedenkfeiern des Volksbundes**

## **19.**

Die Teilnahme von Abordnungen der Bundeswehr an örtlichen Gedenkfeiern des Volksbundes ist innerhalb eines Standortes durch den Standortältesten/die Standortälteste unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Vertrauenspersonen/zuständigen Vertrauenspersonen und Personalvertretungen zu regeln. Der/die Standortälteste befiehlt auch – wenn erforderlich – die Gestellung von Ehrenposten. Stärke, Anzug und Ausrüstung der Ehrenposten richten sich nach

der ZDv 10/8 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ und der ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“.

**20.**

Bei überregionalen Gedenkfeiern des Volksbundes wird die Teilnahme von Abordnungen der Bundeswehr durch den Befehlshaber/die Befehlshaberin im Wehrbereich geregelt. Sind mehrere Wehrbereiche betroffen, legt das Streitkräfteunterstützungskommando einen federführenden Befehlshaber/eine federführende Befehlshaberin fest.

**21.**

Die Teilnahme von Abordnungen der Bundeswehr an Gedenkfeiern des Volksbundes im Ausland (soweit es sich nicht um die Teilnahme des Verteidigungsattachés handelt) regelt im Einzelfall der Führungsstab der Streitkräfte.

**22.**

Die Teilnahme an Gedenkfeiern des Volksbundes (Nummern 19 bis 21) ist ein besonderes Dienstgeschäft. Die reisekostenrechtliche Abfindung richtet sich nach dem BRKG, der BRKGVwV, der ARV sowie den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Für die Abrechnung der Kosten bei Gestellung von Dienstkraftfahrzeugen gilt Nummer 18. Reisekosten für Veranstaltungen des Volksbundes sind durch die Truppenverwaltung unmittelbar mit dem Volksbund abzurechnen.

**23.**

Der Einsatz von Musikkorps bei Veranstaltungen des Volksbundes richtet sich nach ZDv 78/1 „Der Militärmusikdienst in der Bundeswehr“.

**F. Schlussbestimmungen**

**24.**

Zum Abschluss des Jahres berichtet das BAWV dem BMVg über Art und Umfang der dienstlichen Unterstützungsleistungen an den Volksbund.

**25.**

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg und der Hauptpersonalrat beim BMVg sind beteiligt worden; die Hauptvertrauensperson schwerbehinderter Menschen beim BMVg ist angehört worden.

**26.**

Der Erlass vom 15. Dezember 2004 – Fü S I 3 – Az 01-52-12 (VMBI 2005 S. 2) wird hiermit aufgehoben.

BMVg, 15. Mai 2009  
Fü S I 3 - Az 01-52-12